

Satzung

Des CVJM Finnentrop-Grevenbrück e.V.

Präambel

Der CVJM Finnentrop geht mit seinen Gruppen, Mitgliedern und seinem Vereinsvermögen im CVJM Finnentrop-Grevenbrück auf.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Finnentrop-Grevenbrück e.V.“

und hat seinen Sitz in Lennestadt-Grevenbrück

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

a)

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855).

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.

b)

Der Verein übernimmt für die Erreichung seines Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c)

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Missionarische Betätigung z.B. durch Posaundendienst, andere Musikgruppen, Schriftverbreitung und Aktionen;
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
5. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit;

6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. Beratung von Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Zivildienstleistenden;
9. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
10. Soziale Dienste und Hilfeleistungen;
11. Förderung des CVJM-Weltdienstes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung

übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a)

Mitglied kann jede(r) werden, die / der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt .

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

b)

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11,3)

c)

Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Auf Antrag beim Vorstand kann in sozialen Härtefällen der Beitrag herabgesetzt werden.

d)

Wer die Arbeit des Vereins – insbesondere durch finanzielle Beiträge – unterstützen möchte, ohne eingeschriebenes Mitglied sein zu wollen, kann Unterstützendes Mitglied werden (ohne Stimmrecht).

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Altersgruppen.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

a) der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung,

b) des Vorstandes

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigsten 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- die Kreisvertreter zu wählen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.

§ 9 Beschlussfassungen und Wahlen

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern, nämlich

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
4. der Kassenwartin/dem Kassenwart,

5. mindestens 2, höchstens 4 Beisitzerinnen/Beisitzern, die möglichst aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen oder Abteilungen gewählt werden.

Die unter 1 - 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam oder einzeln mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Vorstand nach § 26 BGB – also Genannte nach Ziffern 3 und 4) den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt

und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens

hält (§ 2a) und

2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden

Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Der / die zuständige Jugendreferent/in hat das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;

2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Mitarbeiterinnen/Leiterinnen, Mitarbeiter/ Leiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich mindestens vier Mal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9 Abs. 3 - 5.

§ 12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

2. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat

3. Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen

4. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des

Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der jedoch wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

(Anmerkung: Jede Satzungsänderung ist dem Vereinsregister zu melden. Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen).

§ 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
2. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Evangelischen Kirchengemeinden Finnentrop und Grevenbrück, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke für eine Arbeit im Sinne des § 2 verwenden müssen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2002 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Finnentrop, den 27.10.2002